



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

**Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission
des Landes Niedersachsen
für das Jahr
2023**

Herausgeber:

Geschäftsstelle der Härtefallkommission Niedersachsen
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Tel: 0511-120-6226
Fax: 0511-120-4848
E-Mail: HFK@mi.niedersachsen.de

www.hfk.niedersachsen.de

Veröffentlicht am 03.02.2025

Inhaltsverzeichnis

Seite:

Vorwort	4
1. Die Härtefallkommission des Landes Niedersachsen	5
1.1 Aufgabe und Zusammensetzung	5
1.2 Allgemeines Verfahren	6
1.3 Annahme einer Eingabe zur Beratung	7
1.4 Beratung und Entscheidung	8
1.5 Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport	12
1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission	12
2. Statistik – die Arbeit der Härtefallkommission in Zahlen	14
2.1 Zahl der Härtefalleingaben und betroffenen Personen	14
2.2 Verteilung nach Herkunftsländern	15
2.3 Regionale Verteilung	16
2.4 Entscheidungen über die Annahme zur Beratung	17
2.5 Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens	18
2.6 Beratung der Kommission – Zahl der Härtefallersuchen und Ablehnungen	20
2.7 Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport und Anordnungen an die Ausländerbehörden	21
3. Zusammenfassung	22
Anlage 1: Mitglieder der Härtefallkommission 2023	
Anlage 2: Verteilung nach Herkunftsländern 2023	
Anlage 3: Regionale Verteilung der Eingaben 2023	
Anlage 4: Statistik 2014 bis 2023 im Vergleich	

Vorwort

Das Land Niedersachsen hat 2006 von der Verordnungsermächtigung im Aufenthaltsgesetz Gebrauch gemacht und eine Härtefallkommission eingerichtet. Seit nunmehr siebzehn Jahren prüft die Kommission das Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe, die ausnahmsweise den weiteren Aufenthalt in Deutschland für ansonsten ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer ermöglichen. Entscheidet die Kommission sich im Rahmen ihrer Beratungen für einen Härtefall, richtet sie ein Ersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport, um den betroffenen Personen die Chance auf ein Aufenthaltsrecht zu gewähren.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Härtefallkommission kommen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen und bringen vielseitige Perspektiven sowie persönliche Erfahrungen in die Beratung ein. Dem besonderen Engagement der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist es zu verdanken, dass sich die Härtefallkommission in den vergangenen Jahren als bedeutendes Instrument bei der Aufenthaltsgewährung in besonders gelagerten Einzelfällen etabliert und bewährt hat.

Zum fünfzehnten Mal informiert dieser Tätigkeitsbericht über die Arbeit der Härtefallkommission. Im ersten Teil werden Aufgabe und Zusammensetzung der Kommission beschrieben und der Ablauf des Verfahrens – vom Eingang einer Härtefalleingabe bis zur abschließenden Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport – skizziert. Im zweiten Teil wird die Arbeit der Härtefallkommission statistisch dargestellt und ausgewertet.

Laura Kuffel

**Vorsitzende und Leiterin
der Geschäftsstelle der Härtefallkommission**

1. Die Härtefallkommission des Landes Niedersachsen

1.1 Aufgabe und Zusammensetzung

„Die Härtefallkommission leistet einen entscheidenden humanitären Beitrag für Lösungen, in denen die Anwendung ausländerrechtlicher Vorschriften zu Ergebnissen führt, die der Gesetzgeber erkennbar nicht gewollt hat.“ Dieser in der Präambel zur Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) festgehaltene Auftrag beschreibt die besondere Aufgabenstellung der Kommission. Sie ist keine weitere Instanz zur Überprüfung von in der Vergangenheit getroffenen Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen oder zur Korrektur vermeintlich „falscher“ Bescheide der Ausländerbehörden oder des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen gemäß § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) darf ausdrücklich abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen erfolgen.

Voraussetzung für das Vorliegen eines Härtefalls ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers in Deutschland rechtfertigen.

Die Zusammensetzung der Härtefallkommission ist in der NHärteKVO vom 6. August 2006 in der geänderten Fassung vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBL S. 406) geregelt. Die Kommission besteht aus zehn Personen. Es gibt neun stimmberechtigte Mitglieder und das vorsitzende Mitglied, das kein Stimmrecht besitzt. Darüber hinaus ist die bzw. der Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe mit beratender Stimme vertreten.

Die Kommission ist ein unabhängiges Gremium, dessen Mitglieder frei von Weisungen sind. Im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel, Einzelschicksale unter

Beachtung humanitärer und auch gemeinschaftsbezogener Belange zu beurteilen, werden in Niedersachsen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände und des Flüchtlingsrates sowie weitere Persönlichkeiten des Landes direkt durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport berufen.

Mit Ausnahme der Vorsitzenden sind die Mitglieder der Härtefallkommission ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die letzte Berufenungsperiode begann am 1. Januar 2022 und endet am 31. Dezember 2024. Die Mitglieder der Härtefallkommission sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter in dem Jahr 2023 sind im Anhang dieses Berichts namentlich aufgeführt (Anlage 1).

1.2 Allgemeines Verfahren

Eingaben können über ein Mitglied oder unmittelbar bei der Geschäftsstelle der Kommission eingereicht werden. Gleichwohl ist das Härtefallverfahren kein Antragsverfahren, sondern es gilt der Grundsatz der Selbstbefassung. Die Betroffenen, sie vertretende Personen oder Dritte können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Das Härtefallverfahren begründet keine eigenen Rechte der Ausländerin oder des Ausländers, sondern erfolgt allein im öffentlichen Interesse. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die sich mindestens 18 Monate in der Bundesrepublik aufhalten, werden von Seiten der Ausländerbehörden in Niedersachsen gezielt über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert. Seit September 2013 ist diese Informationsverpflichtung der Ausländerbehörden rechtlich verankert. Zusätzlich ist seit 1. Januar 2016 eine „wiederholte“ Information über die Möglichkeit zur Anrufung der Härtefallkommission für vollziehbar ausreisepflichtige Personen vorgeschrieben, die sich bereits seit fünf Jahren in Deutschland aufhalten. Bei der Belehrung wird den Betroffenen ein Merkblatt zum Härtefallverfahren ausgehändigt. Diese

Belehrung erfolgt unabhängig von den möglichen Erfolgsaussichten einer Eingabe.

1.3 Annahme einer Eingabe zur Beratung

Nach der NHärteKVO beginnt die Entscheidung zur Annahme einer Eingabe mit der Überprüfung, ob einer von acht Nichtannahmegründen gemäß § 5 Abs. 1 NHärteKVO vorliegt. Dies geschieht unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde.

Ein Nichtannahmegrund liegt beispielsweise vor, wenn für die Ausländerin oder den Ausländer eine niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig ist. Dies gilt in der Regel für die sogenannten „Dublin-Fälle“. Damit sind Personen gemeint, die über einen anderen europäischen Staat nach Deutschland eingereist sind. Die Zuständigkeit für ihr Asylverfahren liegt grundsätzlich bei dem europäischen Staat, über den sie nach Europa eingereist sind. Solange sich diese Personen innerhalb Deutschlands aufhalten, ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für sie zuständig.

Ein weiterer Nichtannahmegrund können begangene Straftaten sein. Dabei kommt es auf die Schwere der Straftat und das Strafmaß an. Damit sind Verstöße gegen ausländerrechtliche Auflagen, Straftaten mit geringem Strafmaß oder Strafen, deren Verbüßung längere Zeit zurückliegt, nicht automatisch ein Ausschlussgrund, die Härtefallkommission anzurufen.

Die Entscheidung, ob ein Nichtannahmegrund vorliegt, trifft die Vorsitzende.

Zum 1. Januar 2016 wurde die Verordnung um einen weiteren Nichtannahmegrund ergänzt. Hintergrund dafür waren die Erfahrungen der Kommission, dass 2015 viele Eingaben ohne substantielle Begründung und oft unmittelbar nach Ablehnung des Asylverfahrens von Personen eingereicht wurden, die sich erst sehr kurze Zeit in der Bundesrepublik aufhielten. Seitdem wird eine Eingabe erst angenommen, wenn sich die Ausländerin oder der Ausländer

mindestens 18 Monate in Deutschland aufhält (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NHärteKVO). Gleichzeitig hat die Vorsitzende die Möglichkeit, aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls von diesem Nichtannahmegrund eine Ausnahme zu machen und eine Sonderprüfung zuzulassen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NHärteKVO).

Liegt kein Nichtannahmegrund vor oder hat die Vorsitzende von ihrem Sonderprüfungsrecht Gebrauch gemacht, entscheidet die Härtefallkommission durch das Vorprüfungsgremium über die Annahme der Eingabe. Diesem Gremium gehören das vorsitzende Mitglied und zwei von der Kommission gewählte Mitglieder an, die jeweils für sich stimmberechtigt sind.

Alle Mitglieder des Vorprüfungsgremiums prüfen die Eingaben auf der Grundlage aller vorgelegten Unterlagen und nehmen eine individuelle Bewertung vor, ob die Kommission sich mit der Eingabe befassen soll. Eine Eingabe ist zur Beratung angenommen, wenn sie nicht einstimmig abgelehnt wird (§ 5 Abs. 3 Satz 2 NHärteKVO), mindestens ein Mitglied muss sich also für die Annahme der Eingabe aussprechen. Lediglich für Eingaben, die von der Vorprüfung im Rahmen der Sonderprüfung angenommen werden, ist eine einstimmig positive Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 NHärteKVO erforderlich.

1.4 Beratung und Entscheidung

Wird eine Eingabe zur Beratung angenommen, ordnet das Ministerium für Inneres und Sport an, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung der Härtefallkommission zurückgestellt werden (§ 5 Abs. 4 Satz 2 NHärteKVO).

Für die zur Beratung angenommenen Eingaben wird unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde vom Ministerium für Inneres und Sport eine Stellungnahme mit den fachlichen Aspekten des Aufenthaltsrechts für den jeweiligen Einzelfall erstellt. Dabei wird entsprechend des Grundsatzes der Subsidiarität auch geprüft, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Rechtsgrundlage möglich wäre. Das Härtefallverfahren ist nachrangig

und kommt nur dann in Betracht, wenn alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten nicht zur Anwendung kommen.

Die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens gelangte erstmals zu besonderer Bedeutung, als im August 2015 die stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz (§ 25b AufenthG) in Kraft getreten ist. Viele langjährig geduldete, nachhaltig integrierte Personen haben dadurch die Möglichkeit, direkt bei der Ausländerbehörde einen entsprechenden Antrag zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen, ohne sich an die Härtefallkommission zu wenden. Gleichzeitig achtet die Härtefallkommission bei ihren Entscheidungen darauf, dass die Betroffenen im eigenen Interesse von der Bleiberechtsregelung Gebrauch machen und ihre Eingabe bei der Härtefallkommission zurückziehen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der Härtefallkommission haben – insbesondere im Berichtszeitraum – die mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts zum 31.12.2022 in Kraft getretenen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes. Mit Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts (§ 104c AufenthG) erhalten Personen, die sich am 31.12.2022 mindestens 5 Jahre legal im Bundesgebiet aufgehalten haben, weitgehend straffrei sind und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis, um in dieser Zeit die Voraussetzungen für eine sich anschließende Aufenthaltserlaubnis nach §25b AufenthG schaffen zu können. Darüber hinaus wurden die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG abgesenkt, so dass geduldete Personen bei nachhaltiger Integration bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Möglichkeit haben, von dieser Bleibemöglichkeit zu profitieren.

Das Härtefallverfahren ist auch nachrangig für Personen, die seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 einen Anspruch auf Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung haben. Der Gesetzgeber hat für diese Personengruppe erstmals 2016 in § 60a Abs. 2 AufenthG eine verbindliche Regelung getroffen. Mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8. Juli 2019 wurde dann zum 01.03.2020 mit § 60c AufenthG

die Ausbildungsduldung eingeführt. Beide Regelungen bilden die Grundlage, um nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis erwerben zu können (§ 18a AufenthG [bis 29.02.2020] bzw. § 19d AufenthG [seit 01.03.2020]).

Das Prinzip der Nachrangigkeit gilt zudem für Personen, die von der mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8. Juli 2019 zum 01.01.2020 eingeführten Möglichkeit der Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG, verbunden mit der anschließenden Perspektive auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG, profitieren können. Im Vorgriff auf das Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelung zum 01.01.2020 hatte Niedersachsen den Ausländerbehörden bereits ab 20.06.2019 die Möglichkeit der Erteilung einer Ermessensduldung an Personen eröffnet, von denen anzunehmen war, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Anwendungsbereich der künftigen bundesgesetzlichen Regelung fallen.

Unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme und aller weiteren Unterlagen, die bei der Geschäftsstelle oder bei den Mitgliedern der Kommission mit der Eingabe vorgelegt werden, wird der Einzelfall anschließend in der Härtefallkommission beraten. Dabei ist immer eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Fachreferates für Ausländerrecht aus dem Ministerium für Inneres und Sport anwesend, um fachliche und rechtliche Fragen zu beantworten.

In der Regel wird jede zu beratende Eingabe von einem Kommissionsmitglied betreut. Dieses Mitglied fasst zunächst die wesentlichen Aspekte der Eingabe zusammen und berichtet über die Biografie der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer. Dabei fließen zum Teil auch eigene Beobachtungen mit ein, wenn zuvor ein persönlicher Kontakt zu den Betroffenen oder zu einer bevollmächtigten Person (Petentin bzw. Petent) stattgefunden hat. Anschließend wird der Einzelfall in der Kommission erörtert und es werden gemeinsam Entscheidungsvorschläge entwickelt.

Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung insbesondere die Aufenthaltsdauer in Deutschland, die Sprachkenntnisse, erworbene

Qualifikationen bzw. den erfolgreichen Schulbesuch, die Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit und die soziale Integration in die örtliche Gemeinschaft. Wesentliche Aspekte sind auch die geklärte Identität der Betroffenen, ihre Mitwirkung bei der Erfüllung der Passpflicht und ihre Straffreiheit.

Angesichts der Vielfalt unterschiedlicher Härtefälleingaben ist es nicht möglich, allgemeingültige Entscheidungskriterien zu benennen. Die Kommission berät über die Lebenssituation der Betroffenen in jedem Einzelfall und würdigt alle – für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden – Aspekte. Anschließend entscheidet jedes Kommissionsmitglied eigenständig, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG rechtfertigen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, ihre Entscheidung für ein Härtefallersuchen mit Erwartungen zu verknüpfen, deren Erfüllung für die Betroffenen zumutbar ist. Hierzu zählt beispielsweise die aktive Mitwirkung bei der Passbeschaffung oder bei Personen im arbeitsfähigen Alter die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Bei langjährig geduldeten Menschen, die aufgrund ihres Alters bzw. ihres Gesundheitszustandes nicht erwerbsfähig sind, erwartet die Kommission in besonders gelagerten Fällen finanzielle Unterstützungsleistungen von der Familie.

Der Härtefallkommission ist es wichtig, dass sich die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer aktiv miteinbringen. Die Kommission eröffnet mit einer positiven Entscheidung die Chance, dauerhaft in Deutschland bleiben zu können. Es liegt bei den Betroffenen, diese Chance eigenverantwortlich zu nutzen und die Erwartungen der Kommission zu erfüllen.

Ein zentrales Thema der Mitwirkung ist die Erfüllung der Passpflicht. Es werden oft Härtefälleingaben eingereicht, in denen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur daran scheitert, dass die Betroffenen keinen gültigen Pass besitzen. In diesen Fällen ist eine Eingabe an die Härtefallkommission nicht zielführend, weil auch die

Kommission erwartet, dass die Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung erfüllt wird. Zudem setzt auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen nach § 23a AufenthG die Erfüllung der Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung voraus.

Beschlussfähig ist die Kommission, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet, ob ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet wird. Bei sieben stimmberechtigten Personen sind demnach mindestens vier Ja-Stimmen für eine positive Entscheidung notwendig und bei acht stimmberechtigten Personen sind für die Mehrheit fünf Ja-Stimmen erforderlich.

1.5 Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport

Nach der Entscheidung der Härtefallkommission verfasst die Geschäftsstelle das Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport als oberste Aufsichtsbehörde für das Ausländerrecht. Das Ministerium ist nicht an das Votum der Kommission gebunden, sondern kann gemäß § 23a AufenthG entscheiden, ob oder mit welchen anderen Maßgaben dem Ersuchen gefolgt und der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht wird.

Stimmt das Ministerium dem Härtefallersuchen zu, wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde angeordnet. Je nach Einzelfall wird die Anordnung befristet und an die Erfüllung bestimmter Auflagen, z. B. Sicherung des Lebensunterhalts oder Erfüllung der Passpflicht, geknüpft.

1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Zur Unterstützung der Härtefallkommission ist beim Ministerium für Inneres und Sport gemäß § 3 Abs. 2 NHärteKVO eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese ist das Bindeglied zwischen den Kommissionsmitgliedern und den betroffenen Personen

einerseits sowie dem Ministerium für Inneres und Sport und den Ausländerbehörden andererseits.

In der Geschäftsstelle werden alle Eingaben an die Härtefallkommission erfasst und die Eckdaten für die Prüfung der Nichtannahmegründe aufbereitet. Bei unvollständigen Eingaben werden fehlende Unterlagen oder Begründungen nachgefordert. Erst danach wird das Vorprüfungsgremium beteiligt, um eine Entscheidung über die Annahme einer Eingabe zu treffen.

Eine weitere Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Sitzungen der Härtefallkommission vor- und nachzubereiten. Außerdem ist sie Ansprechpartnerin für alle Belange des Härtefallverfahrens und informiert die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer bzw. die jeweiligen Petentinnen oder Petenten über die Entscheidungen. Dies bedarf einer intensiven Beratungsarbeit. Insbesondere bei Eingaben, die aufgrund von Nachrangigkeit nicht in das Härtefallverfahren gehören, nimmt die Hilfestellung und Unterstützung bei alternativen Bleiberechtmöglichkeiten viel Zeit in Anspruch. Die Geschäftsstelle trägt insofern sehr zur Entlastung der Kommission bei.

Die Geschäftsstelle ist auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Härtefallkommission verantwortlich. Neben dem Tätigkeitsbericht werden in Abstimmung mit der Kommission Verfahrenshinweise und andere wichtige Informationen erstellt und über die Ausländerbehörden an die Betroffenen verteilt. Darüber hinaus werden alle Informationen im Internetauftritt des Ministeriums für Inneres und Sport bereitgestellt. Dies gilt auch für die mehrsprachigen Hinweise zum Verfahren. Unter www.hfk.niedersachsen.de ist die Härtefallkommission Niedersachsen leicht zu finden.

2. Statistik – die Arbeit der Härtefallkommission in Zahlen

Die statistischen Angaben für den vorliegenden Tätigkeitsbericht beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023.

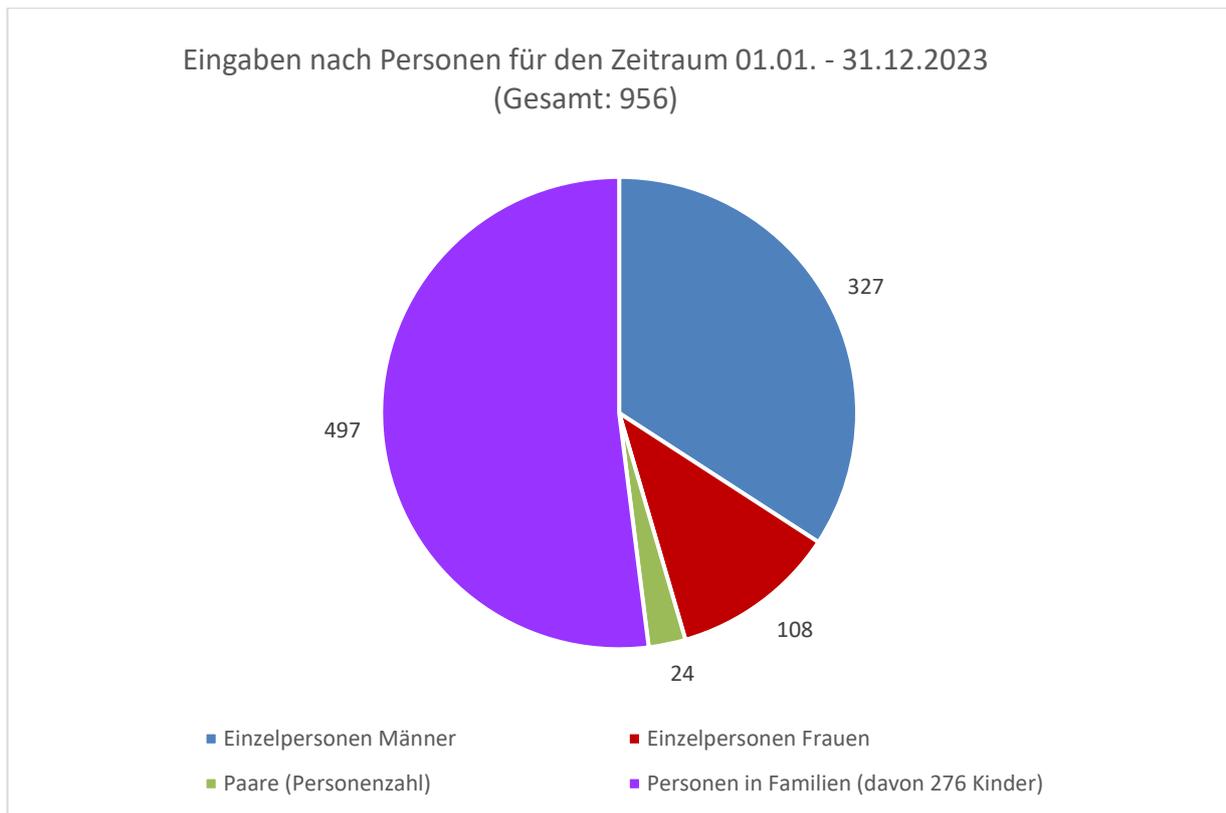
2.1 Zahl der Härtefalleingaben und betroffenen Personen

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Eingaben	996	764	713	711	767	554	585

Die Zahl der Härtefalleingaben bewegte sich in den vergangenen Jahren im hohen dreistelligen Bereich. Im Jahr 2023 sind insgesamt 585 Härtefalleingaben eingegangen. Damit sind die Zahlen nahezu auf dem Vorjahresniveau verblieben, im Vergleich zu den Zahlen aus den Jahren zuvor ist ein Rückgang zu verzeichnen.

Die meisten Eingaben erreichen die Kommission über Dritte, die als Petentinnen oder Petenten für die Betroffenen tätig werden. Als Petentinnen und Petenten treten regelmäßig private Unterstützerinnen und Unterstützer, ehrenamtliche Flüchtlingshelferinnen und -helfer, Beratungsstellen oder Anwaltskanzleien auf. Knapp über die Hälfte der Härtefalleingaben im Jahr 2023 (ca. 55 %) wurden über Petentinnen und Petenten eingereicht, knapp 45 % der Eingaben wurden von den betroffenen Ausländerinnen und Ausländern selbst eingebracht.

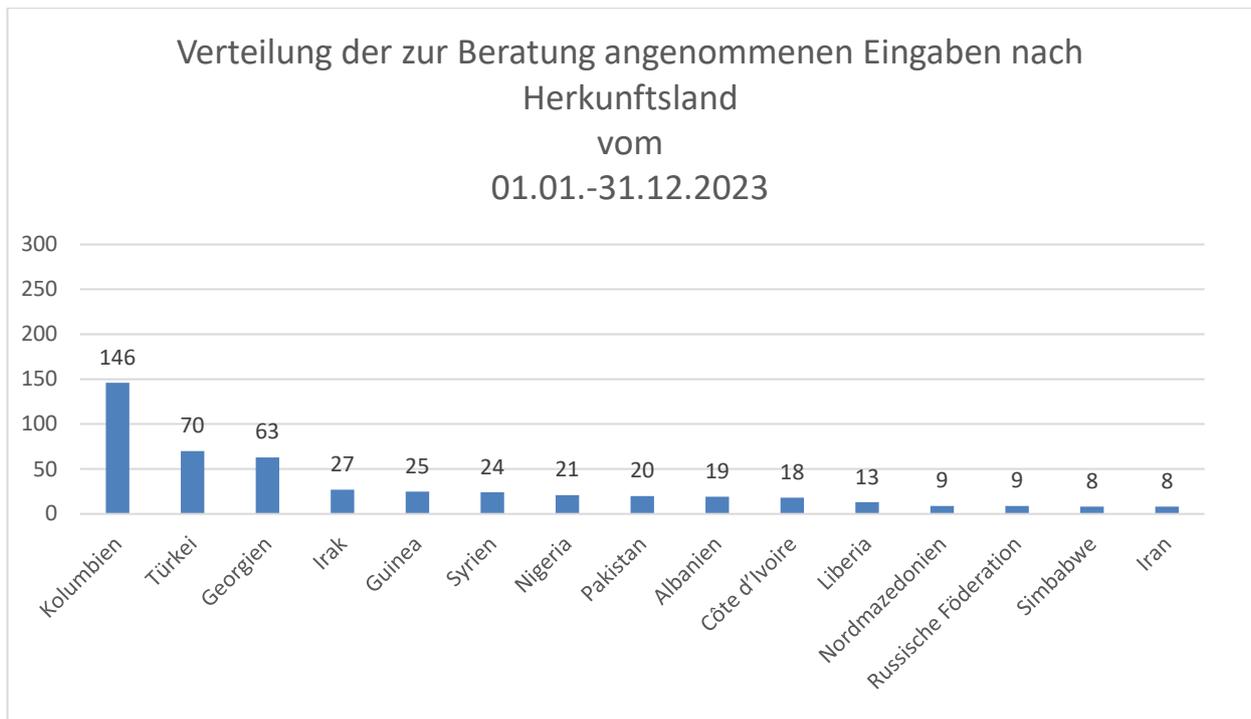
Für das Kalenderjahr 2023 waren insgesamt 956 Personen von den 585 Eingaben an die Härtefallkommission betroffen.



Von 435 Einzelpersonen waren 108 Frauen und 327 Männer. Es gab 12 Paare (= 24 Personen) und 497 Personen im Familienverband. Von diesen 497 Personen im Familienverband waren 276 Kinder. Damit waren 28,9 % der betroffenen Personen im Härtefallverfahren noch minderjährig. Sobald ein Kind volljährig wird, wird automatisch ein eigenes Härtefallverfahren eröffnet. Dieses wird neben dem der Eltern oder der Familie geführt.

2.2 Verteilung nach Herkunftsländern

2023 haben sich Menschen aus 50 verschiedenen Herkunftsländern an die Härtefallkommission gewandt (Anlage 2). Bei 4 Personen war die Staatsangehörigkeit ungeklärt, zwei weitere Personen waren staatenlos. Im nachstehenden Diagramm sind die 15 Herkunftsländer aufgeführt, von deren Staatsangehörigen die meisten Eingaben kamen. Die Liste wird angeführt von Kolumbien mit 146 Eingaben, gefolgt von der Türkei mit 70 Eingaben und Georgien mit 63 Eingaben.



2.3 Regionale Verteilung

Die regionale Verteilung der Härtefalleingaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist sehr unterschiedlich ausgeprägt. Wie in den Vorjahren kommen die meisten Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Hannover (100 Eingaben). Hier ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, da in 2022 57 Eingaben aus der Landeshauptstadt kamen. Die Region Hannover folgt der Landeshauptstadt mit 58 Eingaben, auch hier ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, im Vorjahr kamen 35 Eingaben aus diesem Bereich. Der Landkreis Harburg schließt sich erneut auf Platz 3 mit 40 Eingaben (31 Eingaben im Vorjahreszeitraum) an.

Die regionale Verteilung aus dem Berichtsjahr 2023 ergibt sich im Einzelnen aus dem Anhang zum Bericht (Anlage 3).

2.4 Entscheidungen über die Annahme zur Beratung

Im Kalenderjahr 2023 wurden 465 Entscheidungen über die Annahme oder Nichtannahme getroffen.¹ 327 Eingaben wurden zur Beratung angenommen, 138 wurden abgelehnt.

Die Anzahl der nicht angenommenen Eingaben beruht einerseits auf Entscheidungen der Vorsitzenden, wenn ein Nichtannahmegrund vorliegt, andererseits auf Entscheidungen des Vorprüfungsgremiums.

Es ergibt sich die folgende Verteilung:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Entscheidungen gesamt	989	741	655	641	806	659	466
davon angenommen	487 (49%)	345 (47 %)	443 (68 %)	496 (77%)	557 (69%)	435 (66%)	327 (70%)
davon nicht angenommen	502 (51%)	396 (53 %)	212 (32%)	145 (23%)	249 (31%)	224 (34%)	138 (30%)

Von den 138 Eingaben, die 2023 nicht zur Beratung angenommen wurden, handelt es sich bei 78 Eingaben um Nichtannahmen der Vorsitzenden aufgrund eines Nichtannahmegrundes nach der NHärteKVO.

¹ Die Annahmeentscheidung für Eingaben, die zum Ende eines Kalenderjahres eingehen, wird oft erst im folgenden Kalenderjahr getroffen und damit in der Statistik des Folgejahres erfasst.

2.5 Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens

Wie bereits ausgeführt, gilt für das Härtefallverfahren der Grundsatz der Subsidiarität. Das bedeutet, dass das Härtefallverfahren nachrangig ist und nur dann in Betracht kommt, wenn alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten nicht zur Anwendung kommen. Erkennbar wirken sich die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes der letzten Jahre auf die Arbeit der Härtefallkommission aus. Die nachstehende Übersicht veranschaulicht, wie viele Eingaben sich vor der Beratung und Entscheidung der Kommission erledigt haben:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
§ 25a AufenthG Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden	19	16	32	33	71	46
§ 25b AufenthG Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration	12	12	8	32	61	138
§ 25 Abs. 5 AufenthG Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen	13	8	8	7	14	14
§ 104c AufenthG Chancen-Aufenthaltsrecht²	/	/	/	/	/	507
§ 60a Abs. 2 AufenthG Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung	52	44	23	33	32	19
§ 60c AufenthG Ausbildungsduldung						

² § 104c trat am 31.12.2022 in Kraft

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
§ 60d AufenthG (bzw. in 2019 Vorgriffsregelung) Beschäftigungsduldung³	/	3	38	86	68	10
sonstige Aufenthaltserlaubnisse⁴	38	20	16	32	54	31
Rücknahmen oder Beendigungen aus sonstigen Gründen (z.B. freiwillige Ausreise, vorrangige ID- Klärung, Betroffener verstorben)	74	78	35	57	69	39
<u>Gesamt</u>	<u>208</u>	<u>181</u>	<u>160</u>	<u>280</u>	<u>369</u>	<u>818</u>
davon gesamt andere Bleiberechtmöglichkeiten (inkl. Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung)⁵	134	103	125	223	300	779

In der Regel geht diesen Erledigungen ein längerer Kommunikations- und Beratungsprozess durch die Geschäftsstelle und die beteiligten Mitglieder der Kommission voraus. Die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer bzw. die Petentinnen und Petenten werden intensiv über die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens und ihre alternativen gesetzlichen Möglichkeiten informiert. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen und das weitere Verfahren erörtert. Die Geschäftsstelle vermittelt die erforderlichen Kontakte und bittet die Betroffenen, ihre Eingabe bei der Härtefallkommission zurückzuziehen, sobald die notwendigen Maßnahmen auf den Weg gebracht wurden.

Dadurch konnten im Jahr 2023 insgesamt 818 Eingaben abgeschlossen werden, davon 779 durch Inanspruchnahme einer anderen, dem Härtefallverfahren vorrangigen Aufenthaltsmöglichkeit (736 Eingaben durch Erlangung einer vorrangigen Aufenthaltserlaubnis und 29 Eingaben durch Erteilung einer

³ Diese Zahl wurde in 2019 erstmals in dieser Form erhoben.

⁴ Diese Zahl wurde in 2018 erstmals in dieser Form erhoben.

⁵ Diese Zahl wurde in 2018 erstmals in dieser Form erhoben.

Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung). Die Anzahl der entsprechend abgeschlossenen Härtefalleingaben ist gegenüber dem Vorjahr um 122 % gestiegen.

2.6 Beratung der Kommission – Zahl der Härtefallersuchen und Ablehnungen

Die Härtefallkommission hat im Jahr 2023 elf Mal getagt. Dabei wurden 206 Härtefalleingaben abschließend beraten mit dem Ergebnis, in 121 Fällen ein Härtefallersuchen zu stellen. 85 Eingaben wurden von der Kommission abgelehnt.

Da es sich stets um Einzelfallentscheidungen handelt, gibt es keine allgemeingültigen Kriterien für die Beschlüsse der Kommission. Teilweise scheiterte die Anerkennung als Härtefall an sehr kurzen Aufenthaltszeiträumen, an vergleichsweise geringen Integrationsleistungen der Betroffenen oder weil die Betroffenen an der Identitätsklärung bis zum Beratungstermin nicht ausreichend mitgewirkt hatten, so dass die Kommission das öffentliche Interesse an der Weitergewährung des Aufenthalts in Deutschland nicht feststellen konnte.

Die Beratung in der Kommission sowie das Abstimmungsergebnis für die einzelnen Härtefalleingaben sind nicht öffentlich. Allerdings zeigen die Erfahrungen, dass das Gremium seine Entscheidungen in den meisten Fällen mit deutlicher Mehrheit fasst.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
beratene Eingaben	227	220	141	89	151	103	206
davon Härtefallersuchen	131	136	96	65	99	66	121
davon Ablehnungen	96	84	45	24	52	37	85

Alle Entscheidungen sind Einzelfallentscheidungen, die zuvor intensiv beraten und in der Regel mit Bedingungen verknüpft werden, die die Erwartungshaltung der Härtefallkommission widerspiegeln.

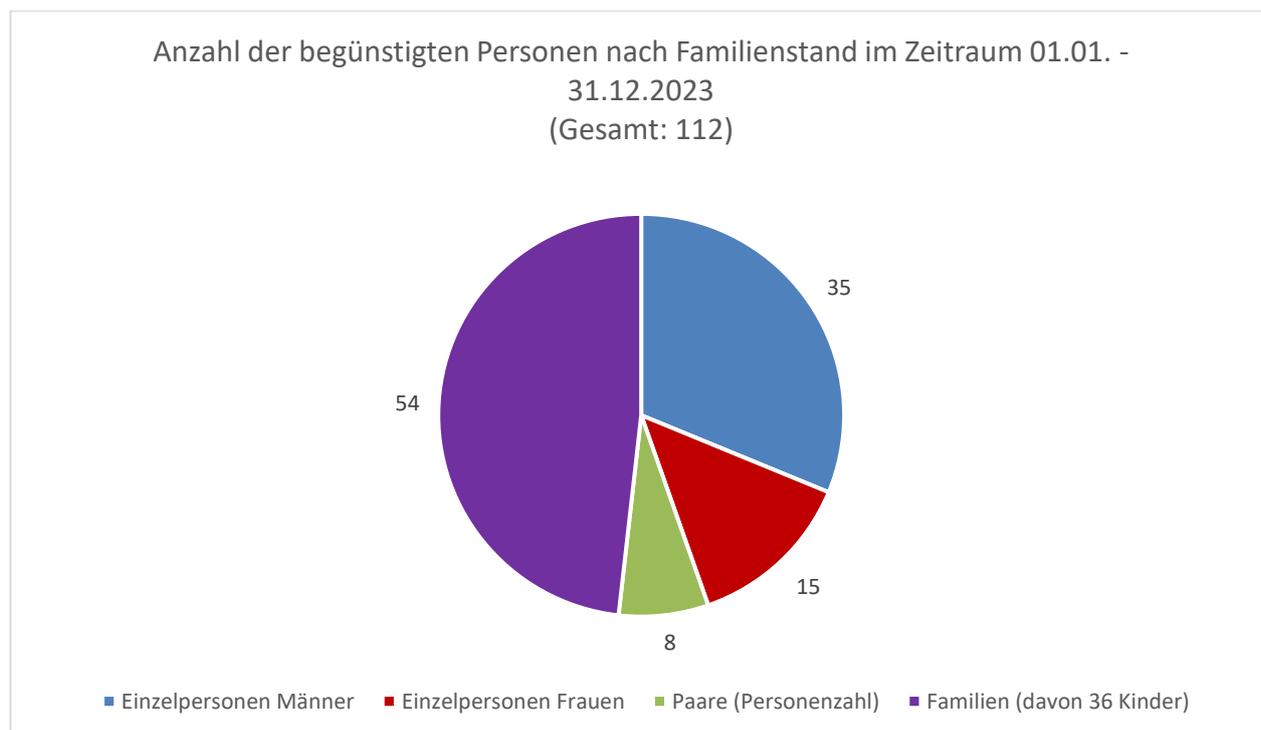
2.7 Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport und Anordnungen an die Ausländerbehörden

Im Jahr 2023 ist das Ministerium für Inneres und Sport in 68 Fällen der Empfehlung der Kommission gefolgt und hat die Anordnung getroffen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dabei hat das Ministerium in der Regel die von der Kommission vorgeschlagenen Maßgaben übernommen. Bei den nachstehenden Zahlen ist zu berücksichtigen, dass das Ministerium über Ersuchen der Kommission, die zum Jahresende beschlossen werden, häufig erst zu Beginn des Folgejahres entscheidet und dies dann auch erst im Folgejahr statistisch erfasst wird.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anordnungen	120	123	93	53	83	54	68
Ablehnungen	8	12	13	5	14	19	23

Im Jahr 2023 ist das Ministerium der Empfehlung der Kommission in 23 Fällen nicht gefolgt und hat von einer Anordnung nach § 23a AufenthG abgesehen. Auch hier gilt der vorstehende Hinweis auf die jahresübergreifenden Entscheidungszeiträume.

Von den 68 Anordnungen im Jahr 2023 wurden insgesamt 112 Personen begünstigt (s. Darstellung auf der folgenden Seite oben). Dabei handelte es sich um 35 Männer, 15 Frauen, 4 Paare (= 8 Personen) und 54 Personen im Familienverband. Von den 54 Personen im Familienverband waren 36 Kinder. Damit waren 32,14 % der Personen, die von einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission profitierten, noch minderjährig.



3. Zusammenfassung

Seit 2006 sorgt die Härtefallkommission in Niedersachsen dafür, dass ausreisepflichtige Menschen aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen eine Chance auf ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland erhalten können.

Im Jahr 2023 sind insgesamt 579 Eingaben als Eingänge bei der Geschäftsstelle erfasst worden. Das Vorprüfungsgremium nahm 388 Eingaben zur Beratung in der Kommission an.

206 Eingaben wurden 2023 abschließend beraten und für 121 Eingaben eine positive Empfehlung an das Ministerium für Inneres und Sport ausgesprochen.

Darüber hinaus haben sich nach intensiver Beratung und Begleitung durch die Kommissionsmitglieder und die Geschäftsstelle der Härtefallkommission weitere 818 Eingaben im Jahr 2023 erledigt.

Davon konnten 736 Eingaben abgeschlossen werden, weil die betroffenen Personen eine vorrangige Aufenthaltserlaubnis erreichen konnten, und 29 Eingaben, weil eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG oder eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG erteilt worden ist. Weitere 39 Eingaben wurden im Jahr 2023 aus unterschiedlichen Gründen zurückgenommen oder die Verfahren wurden aus sonstigen Gründen beendet, beispielsweise weil Personen ausgereist waren oder die Identitätsklärung zunächst vorrangig vor einem Härtefallverfahren betrieben werden sollte.

Die 779 Erledigungen im Jahr 2023 wegen Inanspruchnahme anderer Bleibereichtsmöglichkeiten verdeutlichen die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens. Im Vergleich zum Vorjahr 2022 kann hier eine Steigerung der Erledigungen um 159% verzeichnet werden.

Neben den vielen positiven Entscheidungen wurden 2023 insgesamt auch 138 Eingaben nicht zur Beratung in der Härtefallkommission angenommen und weitere 85 Eingaben wurden von der Kommission abgelehnt, nachdem alle für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden Aspekte des Einzelfalls diskutiert wurden.

Das Ministerium für Inneres und Sport ist den Empfehlungen der Kommission 2023 in 68 Fällen gefolgt und hat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG angeordnet. In 23 Fällen wurde im Jahr 2023 eine abweichende Entscheidung getroffen.

Engagiert und sehr erfolgreich hat die Härtefallkommission die gute Zusammenarbeit mit dem Ministerium und den Ausländerbehörden in dem vergangenen Jahr fortgesetzt und konstruktive Entscheidungen für humanitäre Einzelfälle getroffen.

Mitglied	Stellvertretung	Vorgeschlagen von
Laura Kuffel Vorsitzende der Härtefallkommission Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (ab 01.06.2023)	Soja Stomberg stv. Vorsitzende der Härtefallkommission Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Angela Schürzeberg Landrätin a.D. Holzminden (ab 20.04.2023)	Dr. Theodor Elster Landrat a.D. Uelzen Hermann Luttmann Landrat a.D. Uelzen (ab 20.04.2023) Christel Wemheuer Erste Kreisrätin a.D. Holzminden (ab 20.04.2023)	Niedersächsischer Landkreistag
Dr. h.c. Herbert Schmalstieg Oberbürgermeister a.D. Hannover	Irma Walkling-Stehmann Hannover Dr. Ulrich Kümme Richter a. D. Hildesheim	Niedersächsischer Städtetag
Philipp Meyer Superintendent a.D. Hameln	Olaf Grobleben Pfarrer Oldenburg Thorsten Leißer Pastor Lehrte	Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen
Heiner J. Willen Akademiedirektor a.D. Göttingen	Harald Niermann Diakon Osnabrück Gabriele Erpenbeck Hannover Hedwig Mehring Hildesheim	Katholisches Büro Niedersachsen
Thomas Fender Pastor Schüttorf	Uwe Erbel IBIS e.V. Oldenburg Gabriele Schuppe AWO Region Hannover e.V.	Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
Sigrid Ebritsch Beisitzerin Vorstand Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. Hannover	Dr. Gisela Penteker Beisitzerin Vorstand Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. Otterndorf Sebastian Rose Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. Hannover Katrin von Horn Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. Hannover (ab 16.02.2023)	Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Mitglied	Stellvertretung	Vorgeschlagen von
<p>Prof. Dr. Marc Ziegenbein Arzt Hannover</p>	<p>Dr. Carsten Dette Arzt Hannover</p> <p>Gülay Akgül Ärztin Hannover</p> <p>Dr. Lasse Per Petersson Arzt Hannover</p>	<p>Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</p>
<p>Sibylle Naß Hannover</p>	<p>Susanne Kindler-Adam Nienburg</p> <p>Doris Bonkowski Braunschweig</p>	<p>Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport</p>
<p>Uwe Bee Erster Stadtrat a.D. Hannover</p>	<p>Friedhelm Ottens Erster Kreisrat des Landkreises Cuxhaven</p> <p>Petra Lausch Bürgermeisterin a.D. Edewecht</p>	<p>Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport</p>
<p><u>mit beratender Stimme</u> <u>gemäß § 2 Abs. 2 NHärteKVO:</u></p> <p>MdL Deniz Kurku Landesbeauftragter für Migration und Teilhabe Niedersachsen</p>		

Herkunftsland	Zahl der Eingaben	Herkunftsland	Zahl der Eingaben
Kolumbien	146	Indien	2
Türkei	70	Israel	2
Georgien	63	Palästinensische Gebiete	2
Irak	27	Senegal	2
Guinea	25	staatenlos	2
Syrien	24	Armenien	1
Nigeria	21	Kuba	1
Pakistan	20	Äquatorialguinea	1
Albanien	19	Bolivien	1
Côte d'Ivoire	18	China	1
Liberia	13	Kamerun	1
Nordmazedonien	9	Philippinen	1
Russische Föderation	9	Polen	1
Simbabwe	8	Samoa	1
Iran	8	Somalia	1
Sudan	8	Tadschikistan	1
Serbien	7	Togo	1
Marokko	7	Uganda	1
Ruanda	7		
Gambia	6		
Ghana	6		
Bosnien und Herzegowina	4		
Tunesien	4		
Libanon	4		
ungeklärt	4		
Montenegro	3		
Kosovo	3		
Mali	3		
Ägypten	3		
Algerien	3		
Aserbaidshan	3		
Niger	3		
Moldau	2		
Burundi	2		

Kommune (ABH)	Zahl der Eingaben	Kommune (ABH)	Zahl der Eingaben
Landeshauptstadt Hannover	100	Landkreis Helmstedt	6
Region Hannover	58	Landkreis Hildesheim	6
Landkreis Harburg	40	Landkreis Northeim	6
Stadt Braunschweig	39	Landkreis Verden	6
Landkreis Leer	24	Landkreis Ammerland	5
Stadt Göttingen	20	Landkreis Friesland	5
Landkreis Rotenburg (Wümme)	18	Landkreis Göttingen OHA	5
Landkreis Aurich	17	Stadt Emden	5
Stadt Wolfsburg	15	Landkreis Heidekreis	4
Landkreis Stade	14	Stadt Lingen (Ems)	4
Landkreis Diepholz	13	Stadt Oldenburg	4
Landkreis Peine	13	Landkreis Cloppenburg	3
Stadt Hameln	13	Landkreis Hameln-Pyrmont	3
Hansestadt Lüneburg	10	Landkreis Nienburg/Weser	3
Landkreis Emsland	10	LAB NI Bramsche	2
Landkreis Osnabrück	10	Landkreis Cuxhaven	2
Landkreis Uelzen	10	Landkreis Lüchow-Dannenberg	2
Stadt Hildesheim	9	Landkreis Vechta	2
Landkreis Gifhorn	8	Landkreis Wolfenbüttel	2
Landkreis Göttingen	8	Stadt Celle	2
Landkreis Osterholz	8	Stadt Salzgitter	2
Landkreis Wittmund	8	Stadt Wilhelmshaven	2
Stadt Osnabrück	8	LAB NI Braunschweig	1
Landkreis Schaumburg	7	Landkreis Holzminden	1
Landkreis Wesermarsch	7	Landkreis Oldenburg	1
Landkreis Celle	6	Stadt Cuxhaven	1
Landkreis Grafschaft Bentheim	6	Stadt Delmenhorst	1

Anzahl der Eingaben:

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
796	904	828	996	764	713	711	767	554	585

Zur Beratung angenommene (obere Zeile) bzw. nicht angenommene (untere Zeile) Eingaben:

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
284	264	304	487	345	443	496	557	435	327
472	631	375	502	396	212	145	249	224	138

In der Kommission beratene Eingaben:

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
160	258	196	227	220	141	89	151	103	206

Anzahl Härtefallersuchen:

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
138	188	121	131	136	96	65	99	66	121

Ablehnung durch die Kommission:

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
22	70	75	96	84	45	24	52	37	85

Anordnungen des Ministeriums für Inneres und Sport gemäß § 23a AufenthG:

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
133	180	120	120	123	93	53	83	54	68

Ablehnung von Ersuchen durch das Ministerium für Inneres und Sport:

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
1	9	8	8	12	13	5	14	19	23